

STADT MAIENFELD

Weisungen und Gebührenreglement über die Benützung öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen etc.

Über die Benützung öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen etc. entscheidet in der Regel:

- Für Kantonstrassen das Bezirkstiefbauamt 1, Ringstrasse 11, 7001 Chur
- Für Gemeindestrassen und Plätze:
 - a) Bei kleinen Flächen (bis 100 m² Fläche) der Bauchef
 - b) In den übrigen Fällen der Stadtrat

Installationsplätze sind mit vorschriftsgemässer Abschränkung sowie Beleuchtung zu versehen und dauernd zu unterhalten. Den Weisungen des Bauamtes und der Stadtpolizei ist Folge zu leisten. Die Stadt lehnt jegliche Haftung ab.

Gebühren

Minimalgebühr	Fr.	100.00 / Monat (max. 100 m ²)
100 m ² - 200 m ² Fläche	Fr.	125.00 / Monat
200 m ² - 300 m ² Fläche	Fr.	175.00 / Monat
Strassensperrungen	Fr.	350.00 / Monat

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist auch für kurzzeitige Belegung bewilligungspflichtig. Gebühren werden ab einer Benützungsdauer von 5 Tagen erhoben.

Installationsplatzabschränkungen und Strassensperrungen sind mit der Stadtpolizei abzusprechen. Der Aufwand der Stadtpolizei wird separat in Rechnung gestellt.

Die vorübergehend genutzte Installationsfläche ist vorgängig zu schützen (Abdeckung) und am Ende der Nutzung zu reinigen. Reparaturen eventueller Schäden sind vorgängig mit dem Bauamt abzusprechen.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 24.11.2008 genehmigt und per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Maienfeld, 30.11.2008

Der Stadtrat